

2026-12

Veröffentlicht am 02.07.2026

Nr. 12/S. 94

Tag
01.07.26

Inhalt
Satzung für die Organisation des
Promotionsclusters Angewandte
Informatik

Seite
95-105

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Satzung
für die Organisation
des Promotionsclusters Angewandte Informatik**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs.7 Satz 5 bis 10 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und 14 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, in Verbindung mit § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 4 Halbsatz 2 und § 4 der Landesverordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromRLVO) vom 12. August 2025 (GVBl. S. 483, BS 223-41-11) hat der Senat der Hochschule Trier im Einvernehmen mit den Senaten der beteiligten Partnerhochschulen in seiner Sitzung am 06.05.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	97
§ 1 Name, Rechtsstellung, Zweck und Koordination des Promotionsclusters.....	97
§ 2 Aufgaben des Promotionsclusters.....	97
§ 3 Aufgaben der Partnerhochschulen.....	97
II. Bestimmungen zu Mitgliedschaften, Gremien und Geschäftsstelle	98
§ 4 Formen der Mitgliedschaften im Promotionscluster.....	98
§ 5 Ordentliche Mitglieder.....	98
§ 6 Potenzialkandidatinnen und Potenzialkandidaten.....	99
§ 7 Assoziierte Mitglieder.....	99
§ 8 Gremien.....	100
§ 9 Mitgliederversammlung.....	100
§ 10 Leitungsgremium.....	101
§ 11 Aufsichtsgremium.....	102
§ 12 Wissenschaftlicher Beirat.....	103
§ 13 Doktorandenvertretung.....	103
§ 14 Geschäftsstelle.....	104
III Schlussbestimmungen	104
§ 15 Auflösung des Promotionsclusters, Fortführungsregelung, Austritt.....	104
§ 16 Finanzierung des Promotionsclusters, Geschäftsjahr.....	105
§ 17 Inkrafttreten.....	105

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsstellung, Zweck und Koordination des Promotionsclusters

(1) Das hochschulübergreifende Promotionscluster Angewandte Informatik wird als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 93 Abs. 1 HochSchG von den beteiligten Hochschulen (Partnerhochschulen) eingerichtet. Partnerhochschulen sind die Hochschule Trier, Hochschule Kaiserslautern, Hochschule Koblenz und Hochschule Mainz. Das Promotionscluster wird von der Hochschule Trier koordiniert; über einen möglichen Wechsel der koordinierenden Hochschule entscheidet das Aufsichtsgremium gemäß § 11 Abs. 5.

(2) Das hochschulübergreifende Promotionscluster dient als Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke und der Grundlage zur Ausübung des Promotionsrechts seiner jeweiligen Partnerhochschulen gemäß § 34 Abs. 7 Satz 5 bis 10 HochSchG und der Landesverordnung HAWPromRLVO.

§ 2 Aufgaben des Promotionsclusters

(1) Aufgabe des Promotionsclusters ist die Organisation, Betreuung und Durchführung von Promotionen in den Fachrichtungen des Promotionsclusters sowie an deren interdisziplinären Schnittstellen gemäß der Promotionsordnung.

(2) Zu den Aufgaben des Promotionsclusters zählen insbesondere

1. Organisation und Durchführung von Promotionsverfahren gemäß der für das Promotionscluster geltenden Promotionsordnung,
2. Bereitstellung eines Angebots zur Beratung von Promotionsinteressierten, Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuenden und Begutachtenden in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen,
3. Bereitstellung eines bedarfsorientierten Qualifizierungsprogramms für Doktorandinnen und Doktoranden (einschließlich fachlich einschlägiger Doktorandinnen und Doktoranden in kooperativen Promotionsverfahren) in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen,
4. wissenschaftliche Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionsclusters,
5. Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Betreuerinnen und Betreuer, für Gutachterinnen und Gutachter sowie für Potenzialkandidatinnen und Potenzialkandidaten.

§ 3 Aufgaben der Partnerhochschulen

(1) Aufgaben der Partnerhochschulen sind die finanzielle, räumliche und personelle Unterstützung des Promotionsclusters und die wissenschaftliche, administrative und institutionelle Betreuung der von ihnen angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Mitwirkung an der Bereitstellung und lokale Durchführung eines Angebots zur Beratung von Promotionsinteressierten, Doktorandinnen und Doktoranden, Betreuenden und Begutachtenden sowie Kooperationspartnern in Zusammenarbeit mit der an der koordinierenden Hochschule angesiedelten Geschäftsstelle (§ 14) des Promotionsclusters,
2. Vornahme der Registrierung und gegebenenfalls Immatrikulation der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden auf Antrag,
3. Ermöglichung der Teilnahme an promotionsbegleitenden Studien- und Fortbildungsangeboten an den Partnerhochschulen,

4. Mitwirkung an der Entwicklung und Bereitstellung eines spezifischen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikation für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle,
5. Unterstützung der Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten sowie der Potenzialkandidatinnen und Potenzialkandidaten,
6. Unterstützung der Geschäftsstelle des Promotionsclusters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
7. Mitwirkung an der Durchführung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung,
8. Annahme von Dissertationen zur Veröffentlichung,
9. Verleihung von akademischen Doktorgraden gemäß der geltenden Promotionsordnung und entsprechende Beurkundung.

(2) Näheres zur Zusammenarbeit der Partnerhochschulen ist im Kooperationsvertrag zur Errichtung des Promotionsclusters als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung geregelt.

II. Bestimmungen zu Mitgliedschaften, Gremien und Geschäftsstelle

§ 4 Formen der Mitgliedschaften im Promotionscluster

Professorinnen und Professoren können in das Promotionscluster aufgenommen werden als

1. ordentliche Mitglieder (§ 5),
2. Potenzialkandidatinnen oder Potenzialkandidaten (§ 6),
3. assoziierte Mitglieder (§ 7).

§ 5 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Promotionsclusters sind Professorinnen und Professoren der am Promotionscluster beteiligten und im Kooperationsvertrag genannten Partnerhochschulen, die alle Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke für die Bewilligung des Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche gemäß § 2 Abs. 4 bis 6 HAWPromRLVO erfüllen und in das Promotionscluster per ursprünglicher Genehmigung durch das zuständige Ministerium aufgrund des gemeinsamen Antrags auf Verleihung des Promotionsrechts aufgenommen wurden.

(2) Überdies erfolgt die Aufnahme als ordentliches Mitglied im Promotionscluster gemäß und unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 HAWPromRLVO durch Entscheidung des Aufsichtsgremiums. Die Aufnahme ist gemäß § 10 Abs. 5 Nummer 1 in Textform zu beantragen und zu begründen. Der Antrag ist beim Leitungsgremium einzureichen. Anträgen zur Aufnahme von Professorinnen oder Professoren als ordentliches Mitglied, deren Hochschule noch nicht am Promotionscluster als Partnerhochschule beteiligt ist, sind Erläuterungen zur fachlichen Passung und Einordnung, Nachweise über die Erfüllung der Kriterien gemäß § 2 Abs. 4 HAWPromRLVO und die Erklärung der Hochschule, sich am Promotionscluster entsprechend dieser Satzung beteiligen und dem Kooperationsvertrag der Partnerhochschule beitreten zu wollen, beizufügen. Nähere Anforderungen an den Antrag kann das Aufsichtsgremium beschließen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß der Promotionsordnung sowie gemäß § 10 das Leitungsgremium des Promotionsclusters.

(4) Ordentliche Mitglieder des Promotionsclusters arbeiten gemäß dieser Satzung und der jeweils geltenden Promotionsordnung unter Einbeziehung der Partnerhochschulen zusammen.

Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionsclusters mitzuwirken und sich an seiner Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und der jeweils geltenden Promotionsordnung zu beteiligen.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet zu dem jeweils betreffenden Zeitpunkt, wenn

1. das Aufsichtsgremium die Entscheidung über das Ausscheiden trifft; dies kann auch auf Antrag des ordentlichen Mitglieds erfolgen; das Aufsichtsgremium kann für das Ausscheiden eine Frist bestimmen,
2. das ordentliche Mitglied in den Ruhestand eintritt,
3. das ordentliche Mitglied die Partnerhochschule verlässt.

Im Falle von Nummer 2 kann die Betreuung von Promotionsverfahren, die bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht abgeschlossen sind, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 HAWPromRLVO fortgeführt werden; im Falle von Nummer 3 kann eine assoziierte Mitgliedschaft gemäß § 7 beantragt werden, um eine Zweitbetreuung im Falle eines nicht abgeschlossenen Promotionsverfahrens zu ermöglichen.

§ 6 Potenzialkandidatinnen und Potenzialkandidaten

(1) Promovierte Professorinnen und Professoren, denen nur noch Erfahrung in der Betreuung und Begutachtung von Promotionen gemäß § 2 Abs. 4 Nummer 4 HAWPromRLVO fehlt, können unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Satz 1 HAWPromRLVO auf Antrag als Potenzialkandidatinnen oder Potenzialkandidaten in das Promotionscluster aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme als Potenzialkandidatin oder Potenzialkandidat im Promotionscluster erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 HAWPromRLVO durch Entscheidung des Aufsichtsgremiums. Die Aufnahme gemäß § 10 Abs. 5 Nummer 1 ist in Textform zu beantragen und zu begründen. Der Antrag ist beim Leitungsgremium einzureichen. Nähere Anforderungen an den Antrag kann das Aufsichtsgremium beschließen.

(3) Potenzialkandidatinnen und Potenzialkandidaten werden vom Promotionscluster aktiv unterstützt, um die erforderliche Erfahrung zur eigenständigen Betreuung von Promotionen zu erlangen. Potenzialkandidatinnen und Potenzialkandidaten wird gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 HAWPromRLVO die Zweitbetreuung oder Zweitbegutachtung ermöglicht. Neben der Begleitung von Promotionen können sie an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Fortbildungsangeboten des Promotionsclusters teilnehmen.

(4) Potenzialkandidatinnen und Potenzialkandidaten, die die Betreuungserfahrung nicht innerhalb von fünf Jahren nachweisen können, verlassen mit Ablauf der fünf Jahre das Promotionscluster. Der Nachweis ist rechtzeitig dem Aufsichtsgremium zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Potenzialkandidatinnen und Potenzialkandidaten verfügen über kein aktives und passives Wahlrecht; an Mitgliederversammlungen (§ 9) können sie beratend teilnehmen.

§ 7 Assoziierte Mitglieder

(1) Promovierte Professorinnen und Professoren, die nicht an jeweils einer der Partnerhochschulen tätig sind, können in begründeten Fällen gemäß § 3 Abs. 5 HAWPromRLVO als assoziiertes Mitglied für die Zweitbetreuung oder die Zweitbegutachtung eines Promotionsverfahrens in das Promotionscluster aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme gemäß § 10 Abs. 5 Nummer 1 ist in Textform zu beantragen und zu begründen. Der Antrag ist beim Leitungsgremium einzureichen. Nähere Anforderungen an den Antrag kann das Aufsichtsgremium beschließen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Promotionsverfahrens und sofern das assoziierte Mitglied nicht mit einer anderen Zweitbetreuung oder Zweitbegutachtung betraut ist. Die Regelungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds gelten entsprechend.

(4) Assoziierte Mitglieder verfügen über kein aktives und passives Wahlrecht; an Mitgliederversammlungen (§ 9) können sie beratend teilnehmen.

§ 8 Gremien

(1) Die Gremien des Promotionsclusters sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Leitungsgremium,
3. Aufsichtsgremium,
4. Wissenschaftlicher Beirat,
5. Doktorandenvertretung.

(2) Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Regelungen zur paritätischen Besetzung von Gremien gemäß § 37 Abs. 3 HochSchG finden Anwendung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder des Promotionsclusters findet einmal jährlich statt. Die konstituierende Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Hochschulleitung der koordinierenden Hochschule zwei Wochen, alle folgenden Mitgliederversammlungen vom amtierenden Leitungsgremium mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt den Promotionsausschuss nach den Vorgaben der geltenden Promotionsordnung. Sie wählt das Leitungsgremium gemäß § 10 Abs. 2; die Wahl findet turnusgemäß alle drei Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung statt. Das amtierende Leitungsgremium nimmt seine Aufgaben bis zur ordnungsgemäßen Konstituierung des neu gewählten Leitungsgremiums wahr (§ 40 Abs. 1 Satz 1 HochSchG).

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. ein Mitglied des Leitungsgremiums vorzeitig ausscheidet und das Leitungsgremium dadurch dauerhaft unter die satzungsmäßige Zahl von drei Mitgliedern fällt, oder
2. ein ordentliches Mitglied des Promotionsclusters einen schriftlichen, begründeten Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung stellt und dieser vom Aufsichtsgremium mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Die Einberufung hat innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss über den Antrag zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann in elektronischer Form als Videokonferenz stattfinden; hierüber entscheidet das Leitungsgremium.

§ 10 Leitungsgremium

(1) Das Leitungsgremium setzt sich aus drei Professorinnen und Professoren zusammen, die ordentliche Mitglieder des Promotionsclusters sind.

(2) Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt und bestellt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Promotionsclusters. Um Kontinuität in der wissenschaftlichen Leitung zu gewährleisten, ist eine Wiederwahl möglich.

(3) Das Wahlverfahren ist wie folgt geregelt:

1. die Wahl erfolgt grundsätzlich in freier, gleicher, geheimer und persönlicher Stimmabgabe, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten eine offene Wahl,
2. in begründeten Fällen kann die Wahl ausschließlich als elektronische Wahl durchgeführt werden; hierüber entscheidet das amtierende Leitungsgremium oder bei vakanten Ämtern das Aufsichtsgremium; die Mitgliederversammlung wird in diesem Fall als Videokonferenz durchgeführt,
3. das Wahlverfahren wird von einem Wahlvorstand (Wahlleitung, Beisitz, Schriftführung) durchgeführt, der zu Beginn der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung gewählt wird; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das amtierende Leitungsgremium anstatt eines Wahlvorstands die Wahl leitet,
4. in der Mitgliederversammlung können sich wählbare Mitglieder zur Wahl stellen oder andere wählbare Mitglieder zur Wahl vorschlagen, bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten ist anzustreben, dass der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an den insgesamt wählbaren Mitgliedern entspricht, die Kandidatinnen und Kandidaten müssen erklären, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind,
5. jedes stimmberechtigte Mitglied hat drei Stimmen und kann diese auf die Kandidatinnen oder Kandidaten verteilen, wobei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann,
6. gewählt sind die drei Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los,
7. Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten; der Einspruch ist schriftlich beim Aufsichtsgremium vorzulegen und zu begründen; über den Einspruch entscheidet das Aufsichtsgremium,
8. Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt werden;
9. die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt das Aufsichtsgremium fest.

(4) Das Leitungsgremium bestimmt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher als vorsitzendes Mitglied und mindestens eine Stellvertretung; Sprecherin oder Sprecher und Stellvertretung(en) dürfen nicht zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses sein. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Leitungsgremiums.

(5) Das Leitungsgremium leitet das Promotionscluster und nimmt alle damit verbundenen Aufgaben mit Unterstützung der Geschäftsstelle wahr. Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören insbesondere:

1. Annahme von Anträgen zur Aufnahme oder dem Ausscheiden von Professorinnen und Professoren der Partnerhochschulen als ordentliches Mitglied oder als Potenzialkandidatin oder Potenzialkandidat sowie in begründeten Fällen als assoziiertes Mitglied,
2. Das Leitungsgremium legt die eingegangenen Anträge dem Aufsichtsgremium zur Aufnahme in das Promotionscluster vor; hierfür holt das Leitungsgremium, sofern erforderlich, eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 HAWPromRLVO ein,
3. Strategische Ausrichtung des Promotionsclusters, Weiterentwicklung der Promotionsordnung und des Forschungsprogramms des Promotionsclusters unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats,
4. Weiterentwicklung des Qualifizierungsangebots sowie der Qualitätsstandards,
5. Aufstellung des Wirtschaftsplans des Promotionsclusters,
6. Auf- und Ausbau von Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern aus Wissenschaft und Praxis.

(6) Das Leitungsgremium legt dem Aufsichtsgremium jährlich einen Bericht über die Ausübung des Promotionsrechts sowie über die wirtschaftliche Entwicklung des Promotionsclusters und die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel (Finanzbericht) vor.

§ 11 Aufsichtsgremium

(1) Das Aufsichtsgremium besteht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 HAWPromRLVO aus je einem Mitglied der Präsidien der am Promotionscluster beteiligten Partnerhochschulen. Die Präsidien der Partnerhochschulen ernennen die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sowie eine Stellvertretung jeweils per Präsidiumsbeschluss.

(2) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist das Mitglied des Präsidiums der koordinierenden Hochschule. Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen des Aufsichtsgremiums ein; das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Bei Beschlüssen des Aufsichtsgremiums findet § 38 HochSchG Anwendung, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums keine abweichende Regelung vorsieht.

(3) Das Aufsichtsgremium hat eine Aufsichtsfunktion und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. das Aufsichtsgremium beschließt gemäß § 3 Abs. 1, 4 und 5 HAWPromRLVO über Anträge auf Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Potenzialkandidatinnen und Potenzialkandidaten sowie assoziierten Mitgliedern auf Grundlage der Stellungnahmen des Leitungsgremiums sowie des Wissenschaftlichen Beirats,
2. das Aufsichtsgremium genehmigt den Wirtschaftsplan des Promotionsclusters; bei über den Wirtschaftsplan hinausgehenden finanziellen oder personellen Bedarfen entscheidet das Aufsichtsgremium,
3. das Aufsichtsgremium nimmt den Bericht des Leitungsgremiums über die Ausübung des Promotionsrechts sowie den Finanzbericht ab.

(4) Das Aufsichtsgremium besitzt ein Vetorecht bei der strategischen Ausrichtung des Promotionsclusters durch das Leitungsgremium. Macht das Aufsichtsgremium von diesem Vetorecht Gebrauch, so ist eine einvernehmliche Lösung mit dem Leitungsgremium herbeizuführen; kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, findet § 12 Abs. 5 Anwendung.

(5) Das Aufsichtsgremium entscheidet, welche Hochschule die Koordination des Promotionsclusters innehat.

(6) Das Aufsichtsgremium entscheidet auf Vorschlag des Leitungsgremiums über die Bezeichnung des Promotionsclusters.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat ist ein externes beratendes Gremium und wird gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 4 HAWPromRLVO besetzt. Er begleitet die Ausübung des Promotionsrechts der Partnerhochschulen im Rahmen des Promotionsclusters und wirkt qualitätssichernd. Er verantwortet die interne Evaluation des Promotionsclusters und unterstützt die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Forschungsprogramms, bei dem sowohl die Anwendungsorientierung als auch die Forschungsprofile der Partnerhochschulen Berücksichtigung finden

(2) Der wissenschaftliche Beirat übernimmt die in § 4 Abs. 5 Satz 5 und 6 HAWPromRLVO geregelten Aufgaben. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 5 Satz 6 HAWPromRLVO trifft das Aufsichtsgremium.

(3) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören sieben externe Personen aus der Wissenschaft sowie aus Wirtschaft und Gesellschaft an, davon mindestens vier Professorinnen und Professoren an deutschen oder internationalen Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie mindestens eine Person aus der Praxis in Wirtschaft und Gesellschaft oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats dürfen weder dem Promotionsausschuss noch den Präsidien der Partnerhochschulen angehören. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(4) Der wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher als vorsitzendes Mitglied und mindestens eine Stellvertretung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats.

(5) In Konfliktfällen zwischen Leitungsgremium und ordentlichen Mitgliedern sowie in Konfliktfällen zwischen Leitungsgremium und Aufsichtsgremium, für die keine einvernehmliche Lösung nach § 11 Abs. 4 gefunden werden kann, wird der wissenschaftliche Beirat zur Beilegung des Konflikts hinzugezogen. In diesem Fall kann der wissenschaftliche Beirat dem Aufsichtsgremium eine Empfehlung abgeben.

(6) Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsgremiums können zum Zweck der Unterrichtung zu den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats hinzugezogen werden.

(7) Der wissenschaftliche Beirat tagt nicht öffentlich. Er entscheidet in der Regel in offener Abstimmung. § 38 HochSchG findet Anwendung.

(8) Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat endet in der Regel mit Ende der Amtszeit gemäß § 12 Abs. 3 oder durch Beschluss des Aufsichtsgremiums.

§ 13 Doktorandenvertretung

(1) Zur Wahrung der Belange der Doktorandinnen und Doktoranden wird im Promotionscluster gemäß § 4 Abs. 6 HAWPromRVO mit Verweis auf § 36 Abs. 9 Satz 1 bis 4 HochSchG eine Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden eingerichtet. Näheres zur Wahl der Doktorandenvertretung wird in gesonderter Wahlordnung der koordinierenden Hochschule geregelt.

(2) Die Doktorandenvertretung besteht aus drei Mitgliedern.

(3) Die Doktorandenvertretung übernimmt die entsprechenden Rechte und Pflichten aus § 36 Abs. 9 Satz 2 und 3 HochSchG auch gegenüber den Gremien des Promotionsclusters. So kann sie an den Sitzungen der Gremien im Promotionscluster beratend teilnehmen und entsprechend Empfehlungen abgeben. Sie ist zur Vertretung ihrer Interessen berechtigt, Anträge an das Leitungsgremium zu stellen. Die Doktorandenvertretung dient den Gremien des Promotionsclusters als Ansprechpartner.

§ 14 Geschäftsstelle

(1) Zur Durchführung der administrativen Geschäfte des Promotionsclusters sowie zur Unterstützung der Gremien des Promotionsclusters wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle wird durch eine administrative Geschäftsführerin oder einen administrativen Geschäftsführer geleitet.

(3) Die Geschäftsstelle dient der Sicherstellung eines effizienten und transparenten Geschäftsablaufs und unterstützt alle Gremien des Promotionsclusters bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

1. die Unterstützung des Leitungsgremiums bei der Erstellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplans und Leitung des begleitenden Finanzcontrollings in Abstimmung mit der Haushaltsabteilung der sitzführenden Hochschule,
2. das Monitoring der Zielerreichung des Promotionsclusters, das Berichtswesen zur Unterstützung des Leitungsgremiums sowie Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung,
3. die interne und externe Kommunikation, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit,
4. die Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung von Gremiensitzung, der Mitgliederversammlung sowie von Veranstaltungen und Projekten des Promotionsclusters,
5. die Koordination der operativen Abläufe sowie die Unterstützung bei der Umsetzung strategischer Entscheidungen des Leitungsgremiums,
6. die Unterstützung beim Aufbau nationaler und internationaler Kooperationen und deren Pflege,
7. die Koordination und Erarbeitung von (Projekt)Anträgen zur Förderung und Weiterentwicklung der Forschungszusammenarbeit im Promotionscluster,
8. die Koordination und Umsetzung des Qualifizierungsprogramm,
9. die Konzeption, Durchführung und Weiterentwicklung von Beratungs- und Informationsangeboten für Doktorandinnen und Doktoranden und Promotionsinteressierte sowie für Betreuerinnen und Betreuer, Potenzialkandidatinnen und Potenzialkandidaten und Betreuungsinteressierte.

(4) Die administrative Geschäftsführung der Geschäftsstelle wird durch das Mitglied des Aufsichtsgremiums der koordinierenden Hochschule bestellt und führt die laufenden Geschäfte des Promotionsclusters nach dessen Weisungen sowie unter Beachtung der für die koordinierende Hochschule geltenden Ordnungen und Verwaltungsregelungen.

III Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Promotionsclusters, Fortführungsregelung, Austritt

(1) Nach Stellungnahmen der Sprecherin oder des Sprechers des Leitungsgremiums sowie der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und des Aufsichtsgre-

miums können die Präsidien der Partnerhochschulen mit Zustimmung ihrer Senate durch Beendigung der Kooperationsvereinbarung das Promotionscluster einvernehmlich auflösen; in diesem Fall erlöschen sämtliche Mitgliedschaften im Promotionscluster sowie das Promotionsrecht mit Wirkung des Zeitpunkts, der im Beschluss bestimmt wird. Diese Satzung wird im Verfahren ihrer Verabschiedung entsprechend aufgehoben.

(2) Die Auflösung eines Promotionsclusters ist dem fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen; § 7 Abs. 3 Satz 2 HAWPromRLVO gilt entsprechend.

(3) Jede Partnerhochschule kann schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten den Austritt aus dem Promotionscluster erklären, sofern keine ihrer Professorinnen und keiner ihrer Professoren mehr ordentliches Mitglied des Promotionsclusters ist oder über das Austrittsdatum hinaus sein wird.

§ 16 Finanzierung des Promotionsclusters, Geschäftsjahr

(1) Das Promotionscluster finanziert sich durch:

1. Mittel der Partnerhochschulen,
2. für die Aufgaben des Promotionsclusters eingeworbene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel, initial insbesondere die Anschubfinanzierung des MWG,
3. Spenden und eventuelle Sponsoringeinnahmen.

(2) Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen den Partnerhochschulen.

(3) Das Geschäftsjahr des Promotionsclusters ist das Kalenderjahr.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Trier in Kraft.

(2) Die Partnerhochschulen sind von der Veröffentlichung unverzüglich durch Übersendung einer Ausfertigung der betreffenden Ausgabe des Veröffentlichungsorgans zu unterrichten.

Trier, den 01.07.2026

Prof. Dr. Dorit Schumann
Vorsitzende des Senats der Hochschule Trier